

Beilage XXXVII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe des landwirtschaftlichen Vereines wegen Uebernahme der Rauschbrandschutzimpfung auf das Land.

Hoher Landtag!

Mit Eingabe vom 7. September 1896, Zl. 81 wandte sich der vorarlbergische Landwirtschaftsverein an den Landes-Ausschuss wegen Uebernahme der Rauschbrandschutzimpfung auf das Land.

In diesem Schriftstücke wird sich vorerst auf eine ähnliche Eingabe des genannten Vereines vom 11. December 1895 vollinhaltlich bezogen und sodann eine Darstellung der Mittel und Wege gegeben, die zur Erreichung des angestrebten Zieles, nämlich Durchführung der Rauschbrandschutzimpfung durch das Land, zu ergreifen und einzuschlagen wären. Es wird gesagt, dass sich zuerst mit der hohen Regierung ins Benehmen gesetzt werden müsste, damit dem Landes-Ausschusse die Durchführung und Vornahme der Impfung eingeräumt und den k. k. Bezirks-Thierärzten die Weisung gegeben werde, auf Einladung des Landes-Ausschusses der ihnen zugemutheten Dienstleistung zu entsprechen.

Sodann wäre vom Landes-Ausschusse eine Versammlung derjenigen Thierärzte, welche sich zur Uebernahme des Impfgeschäftes bereit erklären, einer Vertretung des Landesviehversicherungsvereines und einiger Landwirte, die über vorkommende Umstände Aufklärungen geben könnten, zu veranlassen, wobei Zeit und Ort der Impfung, die Modalitäten der Beschickung der Stationen, die Methode der Impfung, die Wahl des Impfstoffes u. s. w. besprochen, die bezüglichen Vereinbarungen getroffen und dem Landes-Ausschusse ein Referat übergeben werden sollte, nach welchem derselbe die Aufforderung an die Viehbesitzer mit öffentlicher Kundmachung zu erlassen hätte.

Die Gebühr für jedes geimpfte Stück sollte bei einmaliger Impfung nicht mehr als 10 kr. betragen, dieselbe wäre von den Thierärzten einzuheben und gegen Vorlage der Impfliste mit dem Landes-Ausschusse zu verrechnen.

Die Kosten für die Instrumente, welche Eigenthum des Landes sind und verbleiben, dann für den Impfstoff werden aus Landesmitteln bestritten.

Was die Honorierung der Thierärzte betrifft, so hätten dieselben ihre Particularien nach den ihnen gesetzlich zustehenden Gebühren dem Landes-Ausschusse zu überreichen, welcher, je nach dem mit der h. Regierung getroffenen Einvernehmen, dieselben entweder mit der Bestätigung der Richtigkeit bezüglich der aufgewendeten Zeit in Vorlage bringt, oder, wofern eine Beihilfe von der h. Regierung durchaus nicht zu erlangen wäre, die betreffenden Kosten auf den Landesviehzucht-Fond übernehmen würde.

Die gegenständliche Eingabe gibt der Vermuthung Raum, daß vorerst alle Kosten der Impfung vom Lande zu bestreiten wären, daß jedoch die hohe Regierung in dem Falle, als einmal günstige Erfolge vorlägen, auf ihrer Weigerung, zu diesen Kosten beizutragen, nicht verharren wird.

Es wird zum Schlusse die Befürchtung ausgedrückt, daß wenn die Sache in der gegenwärtigen Weise fortgesetzt wird, sich die Zahl der geimpften Thiere fortwährend verkleinert, da die Landleute das unsichere Herumführen ihrer Thiere schon der damit verbundenen Kosten wegen, zumal dieselben noch durch die hohe Gebühr von 30 fr. vermehrt werden, auf die Impfung lieber verzichten.

Die gleiche Bitte um Übernahme der Impfaction auf das Land stellt der Vorarlberger Versicherungs-Verein in der an den Landes-Ausschuss gerichteten Eingabe de præs. 3. März 1896, Bl. 966.

Dieser Verein erklärt sich mit der Durchführung der Schutzimpfung seitens der k. k. Behörden, da von denselben ungewohnte und unpraktische Maßregeln angeordnet wurden, nicht einverstanden, fordert, daß die Impfung nicht vor dem 1. Mai vorgenommen werde, tadelt, daß der Impfstoff im Jahre 1895 schlecht und verdorben war, verlangt Herabsetzung der Impftaxe von 30 fr. per Stück auf 20 fr. und Beibehaltung der Schulterimpfung anstatt der von den Landwirten verurtheilten Schweifimpfung, und erklärt sich bereit, für die Taxe per 20 fr. für die bei ihm versicherten und zur Impfung gelangenden Thiere aufzukommen.

Seit einer Reihe von Jahren hat der Landtag der Rauschbrandschutzimpfung die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Bis zum Jahre 1888 wurde diese Impfung unter finanzieller Unterstützung der h. Regierung auf Landeskosten durchgeführt; von da an entfiel die Beihilfe der Regierung und wurden die aus der Impfung erwachsenen Kosten bis zum Jahre 1892 gegen Einhebung der geringen Impftaxe von 10 fr. per Stück auf das Land übernommen.

In der Session des Jahres 1892 unterbreitete der Landes-Ausschuss dem Landtage den Antrag, für die Jahre 1892, 1893 und 1894 nur noch die Beschaffung des nöthigen Impfstoffes und der nöthigen Werkzeuge auf die Landecassa zu übernehmen.

Diesem Antrage gab der Landtag in der Sitzung vom 9. März 1892 seine Zustimmung.

Mit Landtagsbeschluss vom 13. Januar 1895 wurde die Gewährung dieses Landesbeitrages zu den Impfkosten auf die Jahre 1895 und 1896 und über Eingabe des Vorarlberger Landwirtschaftsvereines vom 11. December 1895 mit Landtagsbeschluss vom 3. Februar 1896 auf das Jahr 1897 ausgedehnt.

Nach den vom Landes-Ausschusse gepflogenen Erhebungen ergibt sich für das Jahr 1896 folgender

A u s w e i s :

Politischer Bezirk	Geimpft	Ungeimpft	Anmerkung	Landes- Auslagen
Bludenz, Montavon	1601	unbekannt (Aufgetrieben wurden 11.174 Stück Galtvieh, wie viel davon nicht geimpft waren, läßt sich nicht mit Gewißheit constatieren, weil aus verschiedenen Bezirken aufgetrieben wurde.)	Bei der Impfung fiel 1 Stück, im Laufe des Sommers fielen von den geimpften 3 Stücke, von den ungeimpften 59 Stücke.	Laut des Rechnungsab schlusses des Fonds zur Hebung der Viehzucht pro 1896. Kosten der Beschaffung des Impfstoffes und der Instrumente pro 1895 516 fl. 82 kr.
Feldkirch, Dornbirn	920	1800	Bei der Impfung fiel keines, während des Sommers 4 geimpfte und 37 ungeimpfte Stücke.	
Bregenz, Bregenzwald	1088	3900	Bei der Impfung fielen 2 Stücke, während des Sommers 2 Stücke von den geimpften und 52 Stücke von den ungeimpften.	

Außer dem vorstehend mitgetheilten Beschlusse vom 3. Februar 1896, betreffend Bestreitung der Kosten des Impfstoffes und der Instrumente aus Landesmitteln, hat der h. Landtag am obigen Datum in weiterer Erledigung der obcitirten Eingabe des Vorarlb. Landwirtschafts-Vereines vom 11. December 1895 den ferneren Beschlusse gefaßt:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, hinsichtlich zweckmäßigerer Durchführung der Rauschbrandschutz-Impfung Verhandlungen mit dem Landwirtschafts-Vereine und der k. k. Regierung zu pflegen und nöthigenfalls in späterer Session geeignete Anträge dem Landtage in Vorlage zu bringen.“ (Beilage XLVII.)

Mit Landes-Ausschuss-Beschlusse vom 31. März 1896 wurde letzterer Beschlusse des h. Landtages vom 3. Februar 1896 dem Landwirtschafts-Vereine behufs Erstattung geeigneter Vorschläge zugefertigt und hat sodann letzterer das eingangs erwähnte Memorandum vom 7. September 1896 an den Landes-Ausschuss überreicht, welcher sich hierauf mit der k. k. Regierung ins Benehmen setzte.

Mit Erlasse vom 3. Januar 1897, Zl. 27.082 ex 96, hat die k. k. Statthalterei dem Landes-Ausschusse eröffnet, dass gegen die geplante Wiederaufnahme der Schutzimpfung gegen den Rauschbrand der Kinder seitens des Landes-Ausschusses wohl keine principielle Bedenken vorliegen und die Regierung gerne bereit sei, zur Durchführung der Action dem Landes-Ausschusse die k. k. Bezirksstierärzte in Bludenz, Feldkirch und Bregenz zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Verwendung des Impfstoffes und der Wahl der Impfmethode müsse sich die Statthalterei bei der Bedeutung, welche die Impfung in veterinärpolizeilicher Hinsicht genommen hat, das Recht vorbehalten, zu den diesfälligen zu erstattenden Vorschlägen ihre Zustimmung zu erteilen.

Die Entlohnung der Impfpärzte könne nicht übernommen werden, dagegen sei die Statthalterei bereit, bei dem h. k. k. Ackerbau-Ministerium um die billige Überlassung des Impfstoffes einzuschreiten.

Mit Landes-Ausschufs-Beschluss vom 23. Januar 1897 wurde die Angelegenheit wegen Regelung der künftigen Durchführung der Rauschbrandschutz-Impfung nebst dem Memorandum des Vorarlb. Landwirtschafts-Vereines vom 7. September 1896 dem Landtage in neuerliche Vorlage gebracht, der sie mit Beschluss vom 30. Januar 1897 dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwies.

So sehr nun dieser die volle Berechtigung der Bitten und Wünsche des Landwirtschafts-Vereines und des Landesviehversicherungs-Vereines anerkennt und den von diesen Vereinen gegebenen Anregungen Rechnung zu tragen geneigt wäre, sieht er doch in der mit dem h. Statthalterei-Erlasse vom 3. Januar 1897 gekennzeichneten Stellungnahme der h. Regierung zur Impfaction und insbesondere in dem von ihr gemachten Vorbehalte der Einflussnahme auf die Verwendung des Impfstoffes und die Wahl der Impfmethode ein Hindernis, weiter gehende Anträge dem Landtage zu unterbreiten.

In Übereinstimmung mit den genannten Vereinen erachtet der volkswirtschaftliche Ausschuss, dass im Falle der Übernahme des Impfgeschäftes auf das Land die Wahl des Impfstoffes und der Impfmethode lediglich eine Landessache zu sein hat, und hält dafür, dass bis auf Weiteres über die Bewilligung der Befreiung der Kosten des Impfstoffes und der Instrumente aus Landesmitteln nicht hinausgegangen werden solle.

Demgemäß stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss folgenden

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

- I. Die in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 3. Februar 1896 vom Landes-Ausschusse in Sachen der Rauschbrandschutz-Impfung gepflogenen Erhebungen und Unterhandlungen mit der k. k. Regierung werden zur Kenntnis genommen.
- II. Auf den Antrag des vorarlbergischen Landwirtschaftsvereines, die Rauschbrandschutz-Impfung wieder durch das Land besorgen zu lassen, kann ins solange nicht eingegangen werden, als die k. k. Regierung an dem Grundsätze festhält, dass ihr der maßgebende Einfluss auf die Wahl des Impfstoffes und der Impfmethode zustehe.
- III. Der Landtagsbeschluss vom 13. Jänner 1895 (X. Beilage zum stenographischen Protokolle 1895), womit zur Erleichterung der Vornahme der Schutzimpfung gegen Rauschbrand der Kinder für die Jahre 1895 und 1896 die Kosten für Beschaffung des Impfstoffes und der nöthigen Instrumente auf die Landescasse übernommen wurden, wird auf die Jahre 1898 und 1899 ausgedehnt.

Bregenz, 15. Februar 1897.

Josef Fink

Obmann.

Josef Wegeler

Berichterstatter.